

Anlage 1 zur Beschlussfassung des Rates am 13.12.2012 über die Anregungen zum Bebauungsplan Nr. 50 „Westliche Entlastungsstraße“ (Vorlage 2012/206/1)

Einwender: Kreis Warendorf

Stellungnahme vom: 11.12.2012

Anregung:

Zu dem o. a. Planungsvorhaben nehme ich wie folgt Stellung:

Untere Landschaftsbehörde:

Zum derzeitigen Planungsstand nehme ich wie folgt Stellung:

Anregungen:

1. Die Ergebnisse der laufenden Artenschutzkartierungen sind bis zum nächsten Verfahrensschritt in den Umweltbericht einzuarbeiten.
2. Im Umweltbericht wird hinsichtlich des Variantenvergleichs und der Linienführung auf die UVS aus 2007 verwiesen. Die Ergebnisse der aktualisierten artenschutzrechtlichen Untersuchungen sind auch mit dem Variantenvergleich und der Abwägungsvariante abzugleichen und nachvollziehbar darzustellen.
3. Der jetzige Nordring wird durch eine durchgängig vorhandene, den Ortsrand prägende Birkenallee gesäumt, die vollständig entfallen soll. Bei der Allee handelt es sich um einen Geschützten Landschaftsbestandteil gemäß § 47a Landschaftsgesetz NW. Der Landschaftsbeirat bei der Unteren Landschaftsbehörde hat in seiner Sitzung am 06.12.2012 hat einer Befreiung vom Beseitigungsverbot unter folgenden Auflagen zugestimmt:

Als Ersatz für die entfallende Allee sind folgende Pflanzungen vorzunehmen:

- a. Einreihige Baumreihe auf der Ostseite der geplanten Westlichen Entlastungsstraße mit einem Baumabstand von maximal 12 m. Es sind Stieleichen mit der im Bebauungsplan festgelegten Qualität zu pflanzen.
- b. Die im Norden an die Birkenallee angrenzende Eichenallee ist zu ergänzen.
- c. Insgesamt ist die Anzahl der entfallenden Alleebäume durch die gleiche Anzahl von neu anzupflanzenden Bäumen auszugleichen. Hierzu sollen neben den unter Nr. 1 und 2 genannten Pflanzungen an geeigneten Stellen im Gemeindegebiet vorhandene Baumreihen und Alleen ergänzt bzw. Neuanpflanzungen vorgenommen werden.

- d. Der Landschaftsbeirat bittet um Prüfung, ob anstelle der geplanten einreihigen Baumreihe eine Neuanpflanzung einer Allee realisiert werden kann.
4. Mögliche Konsequenzen und Maßnahmen aus artenschutzrechtlicher Sicht sind nach Vorliegen der aktualisierten Kartierungsergebnisse im nächsten Verfahrensschritt zu beurteilen. Ich weise darauf hin, dass zu den planungsrelevanten Arten Vermeidungsmaßnahmen festgesetzt werden müssen. Dies umfasst auch Aussagen zum Risikomanagement und Monitoring.
 5. Die Belange der Eingriffsregelung sind in einem Landschaftspflegerischen Begleitplan zusammenhängend darzustellen. Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ist zu überarbeiten und mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen. Die Bestands- und Planungsbewertung ist in Text und Karte darzustellen. Maßnahmen nach § 9 (1) Abs. 20 BauGB zur Kompensation des entstehenden Defizits an Ökologischen Werteinheiten sowie vorgezogene Kompensationsmaßnahmen nach Artenschutzrecht sind bis zum nächsten Beteiligungsschritt in den Landschaftspflegerischen Begleitplan einzuarbeiten.
 6. Erforderliche Bauzeitenregelungen und vorzeitig durchzuführende Kompensationsmaßnahmen sind als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufzunehmen und in der Vorhabensplanung zu beachten.
 7. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist die Beseitigung von Bäumen, Hecken, Wallhecken und Gebüsch als potenzielle Lebensstätten geschützter Tierarten nur in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. eines Jahres vorzunehmen.
 8. Die textliche Festsetzung P1 ist als vorgezogene Kompensationsmaßnahme in den Landschaftspflegerischen Begleitplan aufzunehmen.
 9. Die textliche Festsetzung P2 auf dem Lärmschutzwall ist als in sich ausgeglichen zu bilanzieren.
 10. Maßnahme P3 (Planfassung) bzw. A 2.2 der Begründung: Die vorhandenen Birken sind zu erhalten, in die Anpflanzung zu integrieren und in den Landschaftspflegerischen Begleitplan aufzunehmen.
 11. Im Bestands- und Konfliktplan (Anlage 2) sind die Schutzgebietsgrenzen zu aktualisieren.
 12. Unter dem Pkt. Fachgesetze ist ein Hinweis auf die artenschutzrechtlichen Vorschriften der EU (FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie) zu ergänzen.

Untere Wasserbehörde:

Bei der weiteren Umsetzung des Bebauungsplans bitte ich aus wasserrechtlicher Sicht die nachfolgenden Punkte zu beachten:

1.) Die Überschwemmungsgebiete des Breedewiesenbachs (Gewässer Nr. 1.11) sind zu ermitteln. Zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes sind dem Kreis Warendorf, Amt für Umweltschutz, die Anforderungen gemäß § 78 Abs. 3 Ziffern 1 bis 4 Wasserhaushaltsgesetz nachzuweisen.

2.) Die von der Überplanung betroffenen und in der amtlichen Gewässerkarte ausgewiesenen Gewässer, sind gemäß "Blauer Richtlinie" (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz [MBL. NRW. 2010 S. 203]) zu gestalten. Dies gilt sowohl für die Gewässerquerungen als auch für die geplante Neutrassierung des Gewässerabschnittes (Gewässer 5.06). Die erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen gemäß §§ 36, 68 Wasserhaushaltsgesetz sind vor Baubeginn beim Kreis Warendorf, Amt für Umweltschutz, einzureichen.

3.) Die für eine gewässerverträgliche Einleitung des auf den Straßenverkehrsflächen anfallenden Niederschlagswassers erforderlichen hydraulischen Nachweise sind im Verlauf der weiteren Maßnahmenplanung gegenüber dem Kreis Warendorf, Amt für Umweltschutz, zu erbringen. Die Berechnung hat nach dem BWK-Merkblatt M3 zu erfolgen. Flächen, die ggf. für eine Niederschlagswasserrückhaltung benötigt werden, sollten im weiteren Bebauungsplanverfahren berücksichtigt und festgesetzt werden (§9 Abs.1 Nr. 14 BauGB).

Untere Bodenschutzbehörde:

Weder das Kataster des Kreises über altlastverdächtige Flächen und Altlasten noch das Verzeichnis über Altablagerungen, Altstandorte und schädliche Bodenveränderungen enthalten zur Zeit Eintragungen im Plangebiet/Änderungsbereich und im Untersuchungsgebiet der Umweltprüfung.

Auch darüber hinaus liegen hier keine Anhaltspunkte vor, die den Verdacht einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung begründen.

Bezüglich der Umweltprüfung werden Belange des Bodenschutzes in der Begründung / im Umweltbericht auch vom Umfang und Detaillierungsgrad her in ausreichendem Maße berücksichtigt. Ergänzungen sind aus meiner Sicht nicht erforderlich.

Bauamt:

Es wird angeregt, die Höhe des notwendigen Lärmschutzwalls gem. der Verkehrslärmprognose im B-Plan festzusetzen.

Abwägung:

Untere Landschaftsbehörde:

Die Anregungen werden bis zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes im Rahmen einer erneuten Offenlegung mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt.

Untere Wasserbehörde:

Die Anregungen werden bis zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes im Rahmen einer erneuten Offenlegung mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmt.

Untere Bodenschutzbehörde:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Bauamt:

Die Anregung wird beachtet und im Bebauungsplan ergänzt.